

Verbundenheit mit der Universität in besonderer Weise zum Ausdruck gebracht haben. Die Ernennung erfolgt auf Grund eines Vorschlages von mindestens sechs Mitgliedern des Senats, auf Vorschlag mindestens eines Fachbereichs oder auf Vorschlag der Hochschulleitung. Das Nähere regelt eine vom Senat zu beschließende Ordnung.

(2) Zu Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren kann der Senat auf Vorschlag von mindestens sechs seiner Mitglieder oder auf Vorschlag der Hochschulleitung Personen ernennen, die sich für die Interessen der Universität in besonderem Maße eingesetzt haben oder die die Universität in besonderem Maße gefördert haben. Das Nähere regelt eine vom Senat zu beschließende Ordnung.

§ 44

Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren

(1) Zu Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren können auf Antrag des zuständigen Fachbereichs und nach Stellungnahme des Senats von der Präsidentin oder dem Präsidenten Personen bestellt werden, die nicht Mitglieder eines Fachbereichs der Universität sind, wenn sie

1. nach ihren wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen den an Professorinnen und Professoren zu stellenden Anforderungen genügen,
2. in der Regel über eine fünfjährige Lehrerschaft an einer wissenschaftlichen Hochschule verfügen,
3. bereit sind, an der Erfüllung der Aufgaben der Universität mitzuwirken.

(2) Der Fachbereich verfährt bei der Vorbereitung und Beschlußfassung über den Antrag entsprechend den Vorschriften über die Erarbeitung eines Berufungsvorschlages. Der Beschluß des Fachbereichsrates bedarf außerdem der Mehrheit der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder.

(3) Die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sind berechtigt und gehalten, in ihrem Fachbereich Lehrveranstaltungen durchzuführen.

(4) Die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sind berechtigt, an Habilitationen, Promotionen, Diplom- und Magisterprüfungen nach Maßgabe der hierfür geltenden Ordnungen mitzuwirken.

(5) Die Bestellung kann unbeschadet weitergehender gesetzlicher Regelungen widerrufen werden, wenn eine Honorarprofessorin oder ein Honorarprofessor nicht mehr zur Mitwirkung gemäß Absatz 1 Nr. 3 bereit ist und die Voraussetzungen für den Eintritt in den Ruhestand nicht erfüllt sind.

Fünfter Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 45

Übergangsregelungen

§ 20 der bis zum Inkrafttreten dieser Neufassung geltenden Grundordnung gilt bis zum Ausscheiden des zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Präsidenten weiter.

§ 46

Inkrafttreten

(1) Diese Grundordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Nds. MBl. in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Grundordnung (Bek. vom 6. 2. 1991, Nds. MBl. S. 246, zuletzt geändert durch Bek. vom 22. 7. 1996, Nds. MBl. S. 1333) außer Kraft.

Dritte Änderung der Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung für den Studiengang „Weiterbildende Studien im Lehrgebiet Technik“ der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

Bek. d. MWK v. 27. 10. 1997 — 11 B.1-745 08-83 —

Bezug: Bek. v. 15. 7. 1993 (Nds. MBl. S. 896), zuletzt geändert durch Bek. v. 17. 8. 1995 (Nds. MBl. S. 1100)

Die Universität Oldenburg hat die in der Anlage abgedruckte Dritte Änderung der Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung für den Studiengang „Weiterbildende Studien im Lehrgebiet Technik“ beschlossen, die ich nach § 9 Abs. 4 Satz 1 NHZG vom 8. 2. 1986 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Artikel III Abs. 1 des Gesetzes vom 8. 12. 1993 (Nds. GVBl. S. 618), i. V. m. § 80 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 Nr. 5 NHG i. d. F. vom 21. 1. 1994 (Nds. GVBl. S. 13), zuletzt geändert durch Artikel III des Gesetzes vom 20. 11. 1995 (Nds. GVBl. S. 427), genehmigt habe.

— Nds. MBl. Nr. 44/1997 S. 1871

Anlage

Dritte Änderung der Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung für den Studiengang „Weiterbildende Studien im Lehrgebiet Technik“ der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

Abschnitt I

Die Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung für den Studiengang „Weiterbildende Studien im Lehrgebiet Technik“ der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, Bek. vom 15. 7. 1993 (Nds. MBl. S. 896), zuletzt geändert durch Bek. vom 17. 8. 1995 (Nds. MBl. S. 1100), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird Buchstabe d gestrichen.
2. In § 2 wird das Datum „1. 2. 1996“ durch das Datum „1. 2. 1998“ ersetzt.
3. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Zahl der aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber wird nach § 9 Abs. 1 Satz 2 NHZG auf insgesamt 14 für das Weiterbildungsstudium nach § 1 Buchst. a bis c festgesetzt.“
4. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Datum „15. 11. 1995“ durch das Datum „15. 11. 1997“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2, letzter Spiegelstrich, wird die Verweisung „§ 1 Buchst. a, b, c oder d“ durch die Verweisung „§ 1 Buchst. a, b oder c“ ersetzt.

Abschnitt II

Diese Änderung tritt nach ihrer Genehmigung durch das MWK am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Nds. MBl. in Kraft.

Verordnung zur Neufassung der Niedersächsischen Sonderurlaubsverordnung und zur Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen

Vom 11. Dezember 1997

Auf Grund des § 80 Abs. 5 und des § 99 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 268 a des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG) in der Fassung vom 11. Dezember 1985 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juni 1997 (Nds. GVBl. S. 244), wird verordnet:

Artikel 1

Niedersächsische Sonderurlaubsverordnung (Nds. SUrUVO)

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt den Sonderurlaub für Beamtinnen und Beamte im Sinne des § 1 NBG.

§ 2

Urlaub für Aus- und Fortbildung sowie für Sportveranstaltungen

Urlaub unter Weitergewährung der Bezüge kann, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, erteilt werden für die Teilnahme

1. an wissenschaftlichen Tagungen sowie an beruflichen Aus- und Fortbildungsveranstaltungen, wenn die Teilnahme für die dienstliche Tätigkeit von Nutzen ist;
2. an Prüfungen (Klausurarbeiten und mündliche Prüfungen) nach einer Aus- oder Fortbildung im Sinne von Nummer 1;
3. an Veranstaltungen der politischen Bildung, wenn
 - a) die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 bis 5 des Niedersächsischen Bildungsurlaubsgesetzes sowie des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 und des § 3 der Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Bildungsurlaubsgesetzes erfüllt sind oder
 - b) sie im Ausland stattfinden und mit Rücksicht auf die politische Situation und die Beziehungen zu dem jeweiligen Land besonders förderungswürdig sind;
4. an Lehrgängen zur Ausbildung zur Jugendgruppenleiterin oder zum Jugendgruppenleiter, die von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe oder von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe im Sinne des § 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch durchgeführt werden;
5. an Lehrgängen und Arbeitstagen zur Fortbildung für die Mitarbeit in Einrichtungen der Erwachsenenbildung, die von förderungs- oder finanzhilfeberechtigten Landesorganisationen oder Landesinrichtungen durchgeführt werden;
6. an evangelischen und katholischen Arbeitstagen im Rahmen der Polizeiseelsorge;
7. an Lehrgängen und Arbeitstagen zur Ausbildung oder Fortbildung von Sportübungsleiterinnen oder Sportübungsleitern und Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern in den Bezirks-, Landes- und Bundessportverbänden, die vom Deutschen Sportbund oder vom Landessportbund Niedersachsen oder deren Mitgliedsorganisationen durchgeführt werden;

8. als Aktive oder Aktiver bei
 - a) Olympischen Spielen oder den dazugehörigen Vorbereitungsveranstaltungen auf Bundesebene,
 - b) sportlichen Welt- oder Europameisterschaften oder Europapokal-Wettbewerben,
 - c) internationalen sportlichen Länderwettkämpfen,
 - d) Endkämpfen um deutsche sportliche Meisterschaften,
 sofern es sich um die Jugend-, Junioren- oder Hauptwettkampfkategorie handelt und eine entsprechende Benennung von einem dem Deutschen Sportbund angeschlossenen Verband oder Verein erfolgt ist;
9. von sportfachlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Durchführung der sportlichen Veranstaltungen des Deutschen und Niedersächsischen Turnfestes, wenn eine entsprechende Benennung durch den Deutschen Turner-Bund oder den Niedersächsischen Turner-Bund erfolgt ist.

§ 3

Urlaub für Zwecke der Gewerkschaften, Parteien, Kirchen, Organisationen und Verbände

(1) Urlaub unter Weitergewährung der Bezüge soll erteilt werden, wenn dringende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, für die Teilnahme

1. an Sitzungen eines Bundes-, Landes-, Bezirks- oder Kreisverbandes einer Gewerkschaft oder eines Berufsverbandes als Mitglied des Vorstandes,
2. an Tagungen von Gewerkschaften oder Berufsverbänden auf internationaler, Bundes-, Landes- oder Bezirksebene als Vorstandsmitglied oder als Delegierter oder Delegierter,
3. an Tagungen auf Kreisebene oder an Schulungen der Gewerkschaften oder Berufsverbände,
4. an Beteiligungsgesprächen nach § 104 NBG und an Verhandlungen über Vereinbarungen nach § 81 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes auf Anforderung einer beteiligten Gewerkschaft oder eines Berufsverbandes.

Im Falle des Satzes 1 Nr. 3 wird Urlaub unter Weitergewährung der Bezüge lediglich für die Hälfte des Teilnahmezeitraums erteilt.

(2) Urlaub unter Weitergewährung der Bezüge kann erteilt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, für die Teilnahme

1. an Sitzungen eines Bundes-, Landes- oder Bezirksparteivorstandes als Mitglied des Vorstandes;
2. an Bundes- oder Landesparteitagen als Mitglied des Vorstandes oder als Delegierter oder als Delegierter;
3. an Sitzungen der Verfassungsorgane, kirchlichen Gerichte oder überörtlichen Verwaltungsgremien der Kirchen oder vergleichbarer Gremien der sonstigen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften als Mitglied des Organs oder Gremiums;
4. an überörtlichen Tagungen der Kirchen oder sonstiger öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften als Delegierter der Kirchenleitung oder der obersten Leitung der Religionsgesellschaft oder als Mitglied eines Verwaltungsgremiums;